



Grundstückseigentümergeklärung (GEE)

1. Grundstückseigentümer/in

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name	Vorname
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße/Hausnummer	PLZ/Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefon	Mobil
<input type="text"/>	
E-Mail-Adresse (Angabe freiwillig)	

2. Zusätzliche(r) Grundstückseigentümer/in

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name	Vorname
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße/Hausnummer	PLZ/Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefon	Mobil
<input type="text"/>	
E-Mail-Adresse (Angabe freiwillig)	

3. Grundstück

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße/Hausnummer	PLZ/Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Flurstück (falls bekannt)	Anzahl Wohneinheiten

4. Nutzungsvereinbarung

Der Eigentümer / die Eigentümerin ist damit einverstanden und gestattet der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH unentgeltlich, dass die Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH auf seinem / ihrem Grundstück sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden bzw. Wohn- / Geschäftseinheiten alle Vorrichtungen anbringt, einbaut und verlegt, die erforderlich sind, um Zugänge zu ihrem Glasfasernetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu betreiben, ändern, reparieren, prüfen, warten, ersetzen und zu unterhalten. Zu diesem Zweck gestattet

der Eigentümer / die Eigentümerin der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH und von ihr ordnungsgemäß ausgesuchten und überwachten Drittfirmen, nach Terminabsprache und bei Dringlichkeit, insbesondere zur Störungsbeseitigung, auch ohne vorherige Terminabsprache das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude zu betreten und zu befahren, sowie während der Arbeiten die benötigten Materialien und Geräte auf dem Grundstück zu lagern.

Die Gestattung umfasst alle Maßnahmen, die für die Herstellung und den Betrieb eines funktionsfähigen Netzes mit sehr hoher Kapazität sachdienlich oder erforderlich sind und auch ggf. in Zukunft werden. Ein Netz mit sehr hoher Kapazität ist vorliegend ein Telekommunikationsnetz,

das komplett aus Glasfaserkomponenten zumindest bis zum Verteilerpunkt am Ort der Nutzung besteht. Das Netz mit sehr hoher Kapazität der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH wird zum einen aus dem „Gebäudeanschluss“, also der Zuführung (Anschlussleitung) von der Grundstücksgrenze bis zum Hausübergabepunkt und dem Hausübergabepunkt selbst bestehen. Darüber hinaus gestattet der Eigentümer / die Eigentümerin der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH die Errichtung, die Änderung, den Betrieb, die Unterhaltung und die Erneuerung einer sog. "Hausverkabelung", also der Leitung vom Hausübergabepunkt zur Teilnehmeranschlussdose und den Teilnehmeranschlussdosen in den Wohn- und Geschäftsräumen. Sofern die Errichtung einer Hausverkabelung durch den Eigentümer / die Eigentümerin gewünscht wird, unterstützt die Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH auf Anfrage geme mit Informationen und Kontakten zu entsprechenden Bauverfahren bzw. Bauunternehmen.

Gemäß § 134 TKG ist die Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH berechtigt, den Gebäudeanschluss zu errichten, vorzunehmen, zu betreiben und zu erneuern. Darüber hinaus gestattet der Eigentümer / die Eigentümerin der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH, soweit dem nicht Rechte Dritter entgegenstehen, die Nutzung bereits vorhandener Leerrohrkapazitäten/Versorgungsschächte sowie der Hausverkabelung im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Die Stromversorgung für die aktiven Netzbestandteile erfolgt über den Allgemeinstrom. Der für den Betrieb der aktiven Netzbestandteile notwendige Strom wird Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Eine Kündigung dieser Nutzungsvereinbarung ist mit einer Frist von drei Monaten frühestens zehn Jahre nach Unterzeichnung des Eigentümers / der Eigentümerin möglich. Wird die Vereinbarung nicht zu diesem Zeitpunkt gekündigt, ist eine Kündigung frühestens nach einem weiteren Jahr mit einer Frist von drei Monaten möglich. Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Falle der Vertragsbeendigung entfernt die Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH die von ihr errichteten Komponenten innerhalb von einem Jahr nach schriftlicher Aufforderung des Eigentümers / der Eigentümerin hierzu, soweit keine anderweitige Nutzungsberechtigung der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH besteht. Eine solche Nutzungsberechtigung ergibt sich insbesondere nach Maßgabe des § 134 TKG oder des § 145 TKG oder, soweit Netzkomponenten für den Betrieb von Messstellen nach dem Messstellenbetriebsgesetz verwendet werden, nach Maßgabe des § 22 der Niederspannungsanschlussverordnung.

Der Gebäudeanschluss sowie eventuelle weitere von der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH errichtete Komponenten des Netzes mit sehr hoher Kapazität verbleiben im Eigentum der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH und werden nicht wesentlicher Bestandteil des jeweiligen Grundstücks bzw. Gebäudes. Der Eigentümer / die Eigentümerin verpflichtet sich, für den Fall, dass er / sie das

Grundstück ganz oder teilweise veräußert, die Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH zu benachrichtigen. Geht das Eigentum des Grundstücks auf einen Dritten über, gilt § 566 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entsprechend.

Unbeschadet etwaiger (künftiger) gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtungen der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH, das Netz mit sehr hoher Kapazität oder Teile davon Dritten zu überlassen, und des Rechts des Eigentümers / der Eigentümerin, mit Dritten weitere Gestattungsverträge über die Nutzung seiner Grundstücke zu schließen, ist ausschließlich die Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH zum Betrieb / zur Nutzung der jeweils von ihr errichteten Komponenten des Netzes mit sehr hoher Kapazität und zur, auch entgeltlichen, Überlassung an Dritte berechtigt. Für den Fall, dass die Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH die von ihr errichteten Komponenten des Netzes mit sehr hoher Kapazität ganz oder teilweise an einen Dritten überträgt, willigt der Eigentümer / die Eigentümerin in den Eintritt dieses Dritten als Nutzungsberechtigten mit allen Rechten und Pflichten aus dieser Vereinbarung bereits jetzt unwiderruflich ein.

Mit Unterzeichnung der vorliegenden Grundstückseigentümergeklärung erwirbt der Eigentümer / die Eigentümerin keinen Anspruch auf Herstellung des Netzes mit sehr hoher Kapazität. Die Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und / oder die Gebäude durch Arbeiten auf Grundlage dieser Vereinbarung beschädigt worden ist / sind.

Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen werden die Parteien diese - in dem Willen, die Vereinbarung im Übrigen aufrechtzuerhalten - durch die ihnen im Rahmen des rechtlichen Zulässigen wirtschaftlich am nächsten kommenden Bestimmungen ersetzen. Änderung und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Die Errichtung und der Betrieb des Netzes mit sehr hoher Kapazität richten sich ausschließlich nach dieser Vereinbarung.

5. Anschlusskonditionen

Die durch den Eigentümer / die Eigentümerin zu entrichtenden einmaligen Gebäudeanschlusskosten für den Standardanschluss betragen 1.250,00 € (bis einschließlich 30 m Hausanschlusslänge und zusätzlich 50,00 € pro laufenden zusätzlichen Meter inklusive Umsatzsteuer.) Während der Vermarktungsphase in den Ausbaubereichen Hauenhorst und Mesum entfallen die Gebäudeanschlusskosten bis zum Hausanschlussraum, wenn ein Vertrag über die Erbringung von Telekommunikationsdiensten über diesen Gebäudeanschluss mit einer anfänglichen Laufzeit von 24 Monaten mit der TKRZ als Provider abgeschlossen wird.

Im Einzelfall kann es bei der Installation zu Abweichungen kommen. Sonderbauweisen können auf Wunsch des Eigentümers vereinbart werden. Die Mehrkosten gegenüber der Standardinstallation im Hausanschlussraum trägt ebenfalls der Eigentümer / die Eigentümerin.

Die Kosten für die Errichtung der Hausverkabelung sind in den Gebäudeanschlusskosten nicht inkludiert und von dem Eigentümer / der Eigentümerin zu tragen.

6. Datenschutzhinweise

Zur Erfüllung dieser Vereinbarung ist die Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH berechtigt, die erhobenen personen- und gebäudenetzbezogenen Daten innerhalb von Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung dieser Vereinbarung auf der Grundlage der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung i.S.d. Art 4 Nr. 7 DS-GVO ist die Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH. Es gelten die über den QR-Code zu findenden Datenschutzhinweise der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH.



7. Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, die Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) zu widerrufen. Die Frist beginnt mit dem Vertragsschluss. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an die Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH Hafenbahn 10, 48431 Rheine oder per E-Mail an info@swrheine.de oder telefonisch unter 05971 45-0.

Sie können dafür das auf www.stadtwerke-rheine.de abrufbare Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden. Wenn Sie diesen Vertrag fristgerecht widerrufen, so sind Sie und Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH an die jeweiligen auf den Abschluss des Vertrags gerichteten Willenserklärungen nicht mehr gebunden.

8. Einverständniserklärung

Ort/Datum

Ort/Datum

Unterschrift (Grundstückseigentümer/in oder Verwalter/in)

gez. Dieter Woltring (Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH)